



Ermittlung des Stickstoff- und Phosphordüngerbedarfs für Zweitfrüchte

nach DüV und ThürDüV

Hinweis: Bei den nachfolgend **grau** hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die **wesentlichen** Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieses Merkblatts vom **Juni 2022**.

Bei frühzeitig geernteten Hauptfrüchten folgt direkt im Anschluss häufig der Anbau einer weiteren Hauptfrucht (Zweitfrucht), die noch im Ansaatjahr geerntet wird. Dieses Merkblatt informiert über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Ermittlung des Stickstoff- und Phosphordüngerbedarfs für Zweitfrüchte nach der Düngerverordnung (DüV)¹⁾ sowie der Thüringer Düngerverordnung (ThürDüV)²⁾.

Stickstoffdüngerbedarfsermittlung (N-DBE) für Zweitfrüchte

Gemäß § 3 Abs. 2 DüV muss vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen (> 50 kg N/ha/Jahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Düngerbedarf für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit vom Betriebsinhaber ermittelt werden. Der Stickstoffdüngerbedarf ist im Falle von Ackerland nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 DüV und im Falle von mehrschichtigem Feldfutterbau nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 DüV zu ermitteln. Demzufolge muss auch für eine Zweitkultur eine schriftliche Düngerbedarfsermittlung nach den Vorgaben der DüV erfolgen.

Das Prinzip der jeweiligen Stickstoffdüngerbedarfsermittlung ist ausführlich in der Fachinformation „[Handschriftliche N- und P-Düngerbedarfsermittlung nach Düngerverordnung](#)“ beschrieben.

Das mittlere Ertragsniveau einer Zweitfrucht ist an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort, z. B. unter Berücksichtigung der Bodenfeuchte und des Aussaattermins, anzupassen und ggf. zu reduzieren. Innerhalb der Nitratkulisse muss im Falle von Ackerland die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{\min}) durch [eigene, repräsentative Proben](#) ermittelt werden. Dies gilt auch, wenn bereits zur ersten

1) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021

2) vom 2. Dezember 2020, zuletzt geändert am 30. November 2022

Hauptkultur eine repräsentative N_{\min} -Analyse stattfand. Demzufolge muss für die Zweitfrucht immer ein neuer N_{\min} -Wert ermittelt werden. Mehrschnittiges Feldfutter ist hiervon ausgenommen, da bei dieser Kultur die Berücksichtigung des N_{\min} -Gehaltes im Boden nicht erforderlich ist (N-DBE erfolgt nach § 4 Abs. 2 DüV). Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) veröffentlicht seit 2021 jedes Jahr, bis spätestens Mitte Juni, [Nmin-Richtwerte für Zweitfruchtmais](#), welche ausschließlich für die N-Düngebedarfsermittlung für Flächen außerhalb der Nitratkulisse hinzugezogen werden können. Innerhalb der Nitratkulisse wird angeraten, die N_{\min} -Proben von einem vom [TLLLR empfohlenen Labor](#) analysieren zu lassen. Das Analyseergebnis muss nachfolgend in die Düngebedarfsermittlung eingehen.

Die N_{\min} -Anrechnungstiefe sollte dabei in der Regel 60 cm nicht übersteigen und kann in Ausnahmefällen, bei entsprechend der zu Grunde liegenden Verhältnisse, bspw. bei deutlich kürzerer Anbaudauer oder erhöhter Trockenheit, weiter reduziert werden.

Die Abschlagsmengen für die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (nach DüV abhängig vom Humusgehalt), der organischen Düngung des Vorjahres bzw. der Vorjahre (bei Kompost) und der Vor- bzw. Zwischenfrüchte beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr. Daher müssen diese Abschläge bei der N-Bedarfsermittlung der Zweitfrucht nicht nochmal in Ansatz gebracht werden. Eine Aufteilung der Abschläge auf beide Hauptkulturen ist jedoch ebenfalls möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zweite Hauptkultur angebaut wird, da im Falle des Ausbleibens der zweiten Kultur die Düngebedarfsermittlung der ersten Kultur, mit den geringeren Abzügen, fehlerhaft ist.

Reduzierung des ermittelten N-Bedarfes für Flächen innerhalb der Nitratkulisse

Entsprechend § 6 Abs. 1 ThürDüV i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV muss für alle Flächen, die innerhalb der Nitratkulisse liegen, der ermittelte N-Düngebedarf bis zum 31. März des aktuellen Jahres, zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammengefasst, aufgezeichnet und um 20 % reduziert werden (siehe auch: „[Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#)“). Im Falle von Zweitfrüchten, für die der N-Düngebedarf nicht bis zum 31. März ermittelt werden konnte, muss dieser für den Einzelschlag um 20 % reduziert und aufgezeichnet werden. Abweichend ist es zulässig, wenn die bis zum 31. März ermittelte Gesamtsumme der N-Düngebedarfe neu berechnet und anschließend wieder um 20 % reduziert wird. Wichtig ist, dass bei beiden Varianten die reduzierte Gesamtsumme durch die ausgebrachte, anzurechnende Stickstoffmenge nicht überschritten wird, sofern keine Anzeige nach § 6 Abs. 2 ThürDüV ([Anzeige 160/80 kg Betrieb](#)) vorliegt.

Sonderfälle aufgrund besonderer Witterungseinflüsse (bspw. Frostschäden) – N-Düngebedarfsermittlung für Zweitkultur nach nicht geernteter (z. B. eingearbeiteter) Hauptfrucht

Auch in diesen Fällen ist bei der N-Düngebedarfsermittlung das Ertragsniveau je nach Aussaattermin und geplanter Folgekultur realistisch einzuschätzen und zu reduzieren. Bei der Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge können die N_{\min} -Richt- bzw. Untersuchungswerte der ersten Hauptkultur, also der umgebrochenen Kultur, verwendet werden. Die Abschlagsmengen für die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (nach DüV abhängig vom Humusgehalt), der organischen Düngung des Vorjahres bzw. der Vorjahre (bei Kompost) und der Vor- bzw. Zwischenfrüchte müssen bei der N-Düngebedarfsermittlung der Zweitfrucht vollumfänglich angerechnet bzw. abgezogen werden. Als Vorfrucht ist die Vorkultur der umgebrochenen Kultur anzugeben. Zugleich müssen alle bereits im Frühjahr ausgebrachten Düngemittel der Zweitfrucht angerechnet werden. Liegt aufgrund bereits erfolgter Düngemaßnahmen eine Überschreitung beim N-Düngebedarf der Zweitfrucht vor, ist eine weitere N-Düngung zur Zweitfrucht untersagt.

Phosphordüngerbedarfsermittlung (P-DBE)

Der Phosphordüngerbedarf ist vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen ($> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha u. a}$ bzw. $> 13 \text{ kg P}/\text{ha u. a}$) für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit vom Betriebsinhaber zu ermitteln – siehe Fachinformation zur [„Handschriftlichen N- und P-Düngerbedarfsermittlung nach Düngerverordnung“](#).

Eine grundsätzliche Unterscheidung wie beim Stickstoff, in Zweitfrucht und Folgefrucht gibt es an dieser Stelle nicht. Entscheidend ist, dass der vorab ermittelte P-Düngerbedarf durch die Aufbringung von phosphorhaltigen Düngemitteln nicht überschritten wird. In dem Fall, dass die Vorfrucht gedüngt aber nicht geerntet wurde, sind die ausgebrachten P-Mengen vollumfänglich auf die Folgefrucht anzurechnen.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 10. März 2023 ihre Gültigkeit.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tillr.thueringen.de

Bearbeitung: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456), Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312), Lukas Hamisch (Tel. 0361 574041-314)

Stand: 10. März 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.